

Hintergründe zur EG-WRRL und zur Umsetzung in Niedersachsen

Dr. Katrin Flasche, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.
Hameln, 10.10.2007



Gliederung

- Inhalt und Ziele der WRRL
- Vorgehensweise
- Zeitplan und Fristen
- Umsetzung in Niedersachsen



Anfangssatz der WRRL

Präambel der WRRL

“Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“



Europäische Wasserrahmenrichtlinie

- in Kraft seit 22.12.2000
- 2003 / 2004: nationale Rechtsumsetzung (WHG, NWG)
- eine Richtlinie für alle Gewässer
 - Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²)
 - Seen (Fläche > 50 ha)
 - Küsten- und Übergangsgewässer
 - Grundwasser
- ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Gewässerschutz in Europa
- umzusetzen bis 2015



Ziele der WRRL...

- umfassender Schutz für alle Gewässer und die Verpflichtung, für alle Gewässer den guten Zustand bis 2015 zu erreichen bzw. zu erhalten
- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung und Schutz aller Wasserressourcen
 - z.B. „phasing-out“ (Verbot) von besonders gefährlichen Stoffen (prioritäre Stoffe)
- Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Gewässer



Ausnahmen

- Verlängerung der Fristen, da
 - die technische Durchführung länger dauert,
 - die „schnelle“ Durchführung unverhältnismäßig teuer ist
 - die natürlichen Gegebenheiten keine schnelle Verbesserung zulassen
 - weniger strenge Umweltziele, wenn das Erreichen der Ziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre
 - in begründeten Ausnahmen auch vorübergehende Verschlechterung bzw. permanente Verschlechterung zulässig
-
- spezielle Anforderungen gelten für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer → gutes ökologisches Potenzial, niedrigere Anforderungen



künstliche (AWB) und erheblich veränderte (HMWB) Wasserkörper



- künstliche Wasserkörper (AWB):
„von Menschenhand geschaffene Oberflächenwasserkörper“
z.B. Kanäle, Baggerseen, Hafenbecken
- erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB):
 - Wasserkörper, die durch physikalische Veränderungen in Folge anhaltender menschlicher Tätigkeiten/Nutzungen in ihrem Wesen erheblich verändert wurden und
 - ohne signifikante Einschränkung oder Aufgabe dieser menschlichen Nutzung den „guten ökologischen Zustand“ nicht erreichen können



Erheblich verändertes Gewässer



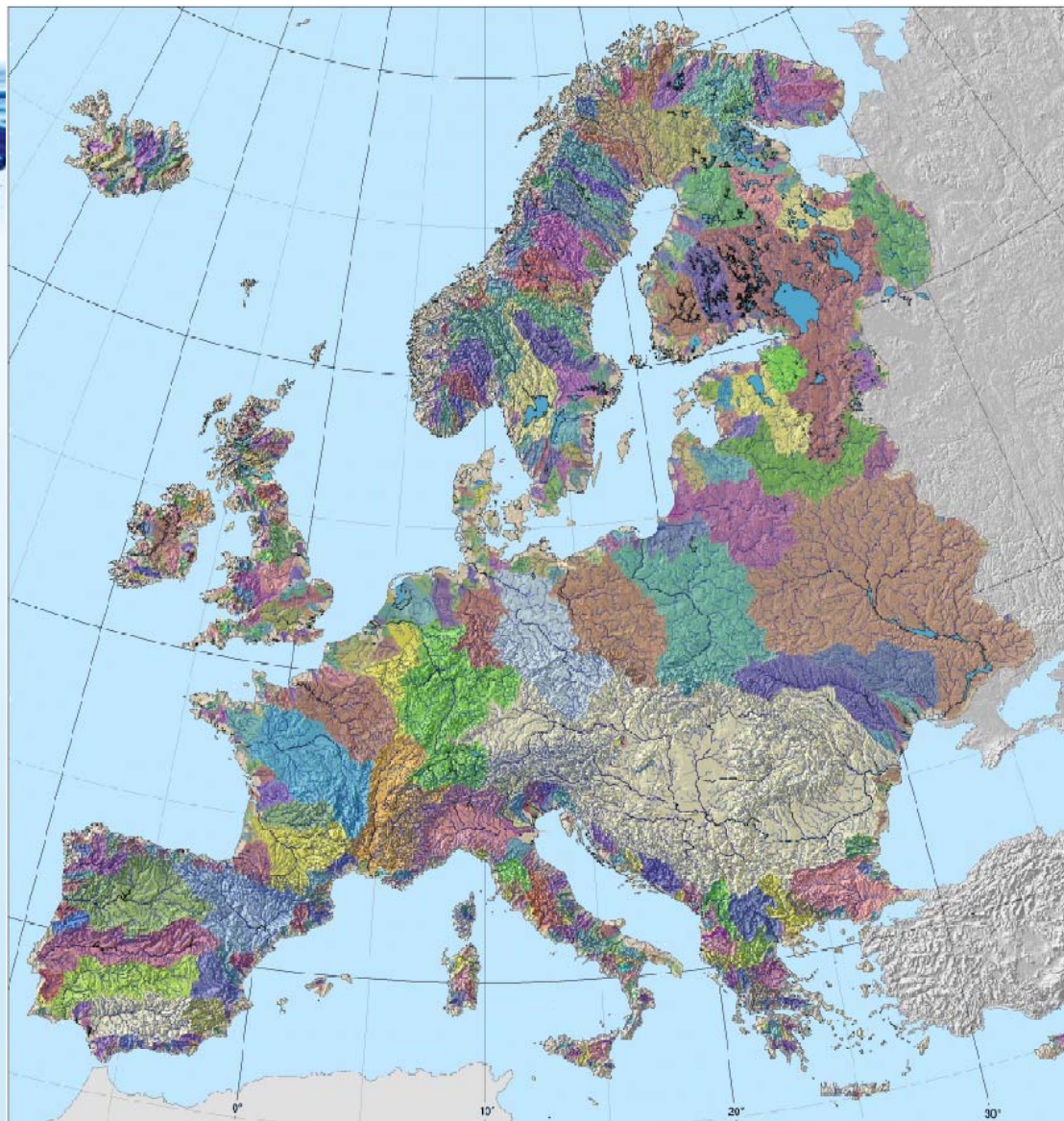
Neue Ansätze

- Betrachtung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten
- eine ganzheitliche Betrachtung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer
- neben chemischen werden auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer gefordert
- wirtschaftliche Instrumente sollen den sorgsamem Umgang mit Wasser fördern (Kostendeckungsprinzip)
- die Öffentlichkeit ist umfangreich bei Planung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu beteiligen
- es gibt verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen der Ziele



Europäische Flussgebietseinheiten

- Die Gewässer sind in Flussgebieten über Grenzen hinweg zu bewirtschaften.



Flussgebiete Deutschland

- Deutschland ist an 10 Flussgebieten beteiligt, darunter 6 internationale




Neue Ansätze



- Betrachtung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten
- eine ganzheitliche Betrachtung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer
- neben chemischen werden auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer gefordert
- wirtschaftliche Instrumente sollen den sorgsameren Umgang mit Wasser fördern (Kostendeckungsprinzip)
- die Öffentlichkeit ist umfangreich bei Planung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu beteiligen
- es gibt verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen der Ziele

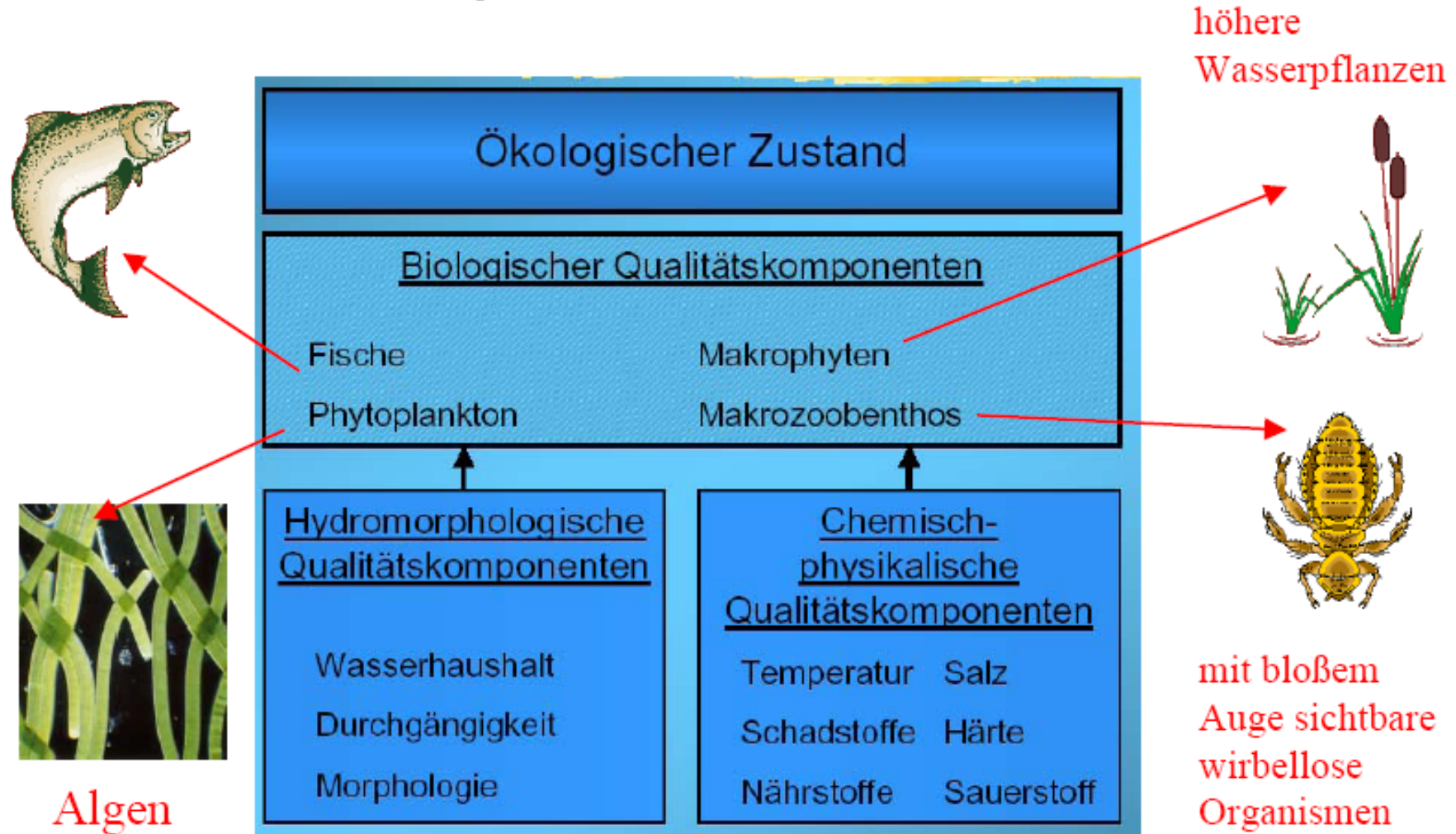


Neue Ansätze


- 
- Betrachtung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten
 - eine ganzheitliche Betrachtung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer
 - neben chemischen werden auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer gefordert
 - wirtschaftliche Instrumente sollen den sorgsameren Umgang mit Wasser fördern (Kostendeckungsprinzip)
 - die Öffentlichkeit ist umfangreich bei Planung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu beteiligen
 - es gibt verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen der Ziele



Qualitätskomponenten zur Beschreibung der ökologischen Zustandsklassen



Neue Ansätze

- 
- Betrachtung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten
 - eine ganzheitliche Betrachtung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer
 - neben chemischen werden auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer gefordert
 - wirtschaftliche Instrumente sollen den sorgsameren Umgang mit Wasser fördern (Kostendeckungsprinzip)
 - die Öffentlichkeit ist umfangreich bei Planung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu beteiligen
 - es gibt verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen der Ziele



Wirtschaftliche Analyse

- Kostendeckende Wasserdienstleistungen
 - Verursacherprinzip
 - Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten
z.B. Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelte
 - Die Gebühren für Trinkwasser und Abwasser sollen nach der WRRL einen Anreiz schaffen, die Ressource Wasser effizient zu nutzen. Industrie, Haushalte und andere Wasserverbraucher tragen daher künftig nach dem Verursacherprinzip zur Kostendeckung bei.
- wirtschaftliche Analyse zur Begründung von Ausnahmetatbeständen
- Kosten-Nutzen-Betrachtung bei der Auswahl von Maßnahmen



Neue Ansätze

- Betrachtung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten
- eine ganzheitliche Betrachtung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer
- neben chemischen werden auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer gefordert
- wirtschaftliche Instrumente sollen den sorgsameren Umgang mit Wasser fördern (Kostendeckungsprinzip)
- die Öffentlichkeit ist umfangreich bei Planung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu beteiligen
- es gibt verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen der Ziele



Öffentlichkeitsbeteiligung – warum?

- erhöhte Transparenz des Planungsprozesses
- Nutzung lokalen Wissens
- Synergieeffekte bei der Umsetzung nutzen
- frühzeitige Identifikation und Lösung von Konflikten
- öffentliche Akzeptanz für die neuen Regelungen



Öffentlichkeitsbeteiligung § 184a NWG

- (1) Die Wasserbehörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Personen, Gruppen und Organisationen an der Vorbereitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen.
- Dreistufiges Anhörungsverfahren zum Bewirtschaftungsplan
 - ab Ende 2006: Information und Anhörung der Öffentlichkeit über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm zum Bewirtschaftungsplan
 - ab Ende 2007: Information und Anhörung über wichtige wasserwirtschaftliche Fragen, z.B. besondere Schadstoffbelastungen
 - ab Ende 2008: Information und Anhörung über den Entwurf des Bewirtschaftungsplans



Öffentlichkeitsbeteiligung in Nds.

- Gebietskooperationen
- Gebietsforen des Umweltministeriums
- Beirat Niedersachsen/Bremen
- Projekt wib
- Internetauftritte MU, NLWKN, wib
- dreistufige Anhörungsverfahren



Neue Ansätze

- Betrachtung und Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten
- eine ganzheitliche Betrachtung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Küstengewässer
- neben chemischen werden auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer gefordert
- wirtschaftliche Instrumente fördern den sorgsamen Umgang mit Wasser (Kostendeckungsprinzip)
- die Öffentlichkeit ist umfangreich bei Planung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu beteiligen
- es gibt verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen der Ziele



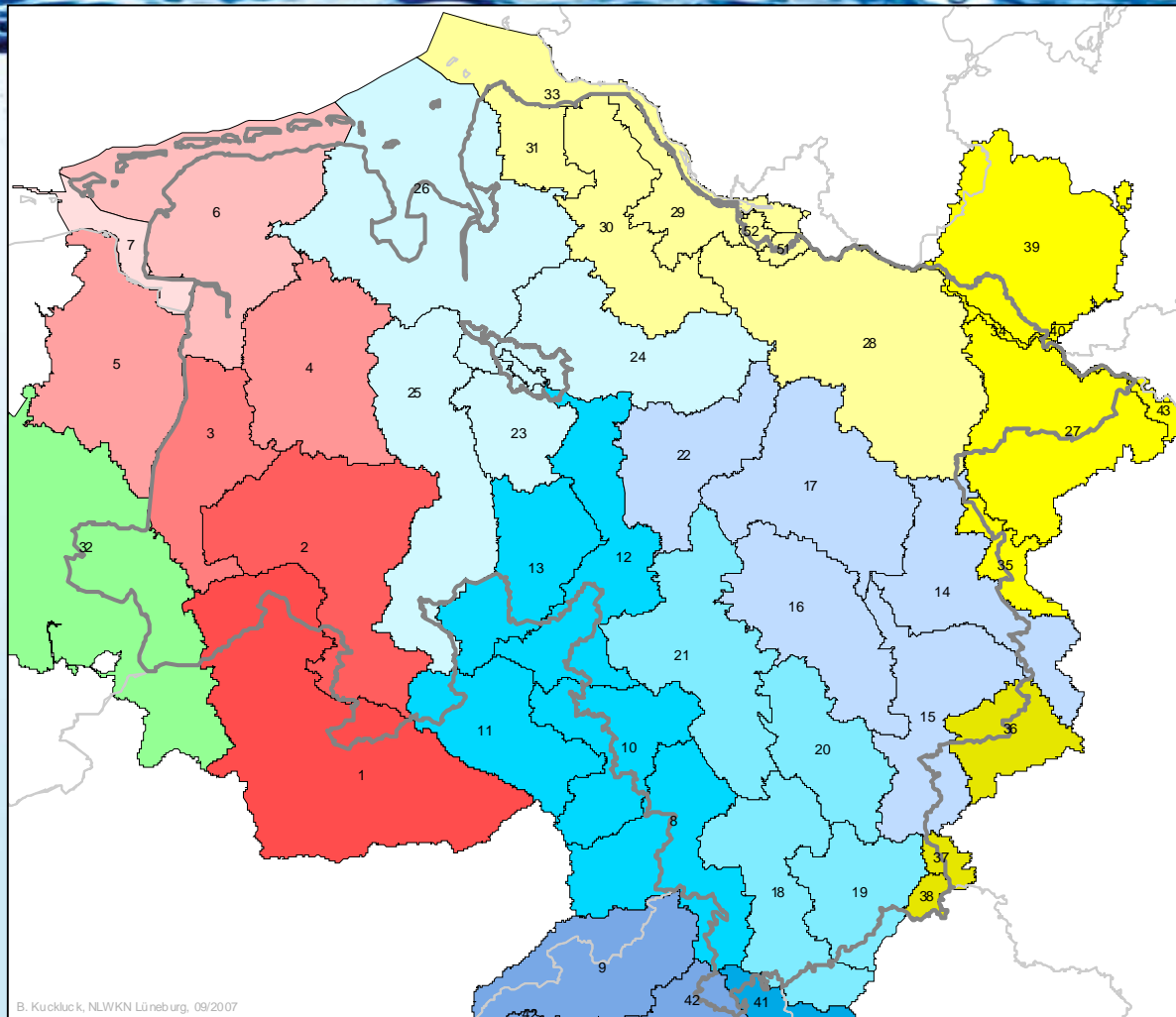
Vorgehen



Vorgehen



Umsetzung in Niedersachsen - Bearbeitungsgebiete -



- 1 Obere Ems
- 2 Hase
- 3 Ems/Nordradde
- 4 Leda-Jümme
- 5 Nedereems
- 6 Untere Ems
- 7 Ems-Ästuar
- 8 Weser/Nethe
- 9 Diemel
- 10 Weser/Emmer
- 11 Werre
- 12 Weser/Meerbach
- 13 Große Aue
- 14 Aller/Quelle
- 15 Oker
- 16 Fuhse/Wietze
- 17 Aller/Örtze
- 18 Leine/Ilme
- 19 Rhume
- 20 Innerste
- 21 Leine/Westau
- 22 Aller/Böhme
- 23 Weser/Ochtum
- 24 Wümme
- 25 Hunte
- 26 Unterweser
- 27 Jettel
- 28 Ilmenau-Seeve-Este
- 29 Lühe/Aue-Schwinge
- 30 Oste
- 31 Hadeln
- 32 Vechte
- 33 Tideelbestrom
- 34 Elbe von Havel bis Geesthacht
- 35 Mulde
- 36 Großer Graben
- 37 Bode und Rappbode
- 38 Unstrut
- 39 Sude
- 40 Stepenitz-Karthane-Rögnitz
- 41 Werra
- 42 Fulda
- 43 Milde-Biese-Aland
- 51 Seevelkanal
- 52 Moorburger Landschaft



B. Kuckluc k, NLWKN Lüneburg, 09/2007

Umsetzung in Niedersachsen - Gebietskooperationen -

- 34 Bearbeitungsgebiete Oberflächengewässer
- 11 Betrachtungsräume Grundwasserkörper
- Bildung von Gebietskooperationen in den Bearbeitungsgebieten
→ niedersachsenweit existieren **29 Gebietskooperationen**

Ziel ist es, die Wassernutzer vor Ort aktiv in die Umsetzung der EG-WRRL einzubinden.



Wer ist in den Gebietskooperationen vertreten?



Aufgaben der Gebietskooperationen

- Auseinandersetzung mit den Anforderungen zur Wasserbewirtschaftung des NWG, um regional zugeschnittene Lösungen zu erarbeiten
- Erarbeitung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen (angelehnt an die regionalen Belastungsschwerpunkte)
- Aufstellung der Bewirtschaftungsziele (Benennung von Ausnahmen und Zielabweichungen)
- Einfluss auf die Gestaltung der Bewirtschaftungspläne
- Erarbeitung der Maßnahmenprogramme für das Bearbeitungsgebiet
- Informationsaustausch





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

